



## Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### § 1 - Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen. Sie haben Vorrang vor den AGB unserer Geschäftspartner. Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Käufer unsere Bedingungen an. Abweichende Vereinbarungen bedürfen in jedem Falle unserer schriftlichen Bestätigung.

Bei einer Änderung der Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wird der Käufer hierüber umgehend informiert.

Sofern bei ständiger Geschäftsverbindung mit dem Käufer diese Verkaufsbedingungen vereinbart werden, gelten sie in Ihrer aktuellsten Fassung für alle späteren Aufträge.

### § 2 - Preise / Angebote

Alle Angebote sowie Angaben in Preislisten sind freibleibend und unverbindlich. Erteilte Aufträge werden erst durch unsere vom Auftragnehmer gegengezeichnete, schriftliche Auftragsbestätigung für den Verkäufer bindend. Sondervereinbarungen - gleich welcher Art - bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen Umsatzsteuer. Standgelder, Anschluss- und Wiegegebühren sowie Entladekosten und etwaige Kosten für eine zweite und eventuell dritte Entladestelle gehen in jedem Falle zu Lasten des Käufers.

### § 3 - Lieferung

Lieferzeiten werden so genau wie möglich angegeben, sind aber unverbindlich. Nicht vom Verkäufer zu vertretende Umstände, welche die Lieferung zum vorgesehenen Zeitpunkt verzögern oder verhindern, entbinden den Verkäufer von seiner Lieferpflicht oder verschieben sich nach seiner Wahl. Schadenersatzansprüche oder wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung aus dem Abschluss des Kaufvertrages eingetretene oder bekannt gewordenen Gründen sind ausgeschlossen. Die Nichteinhaltung fest vereinbarter Lieferfristen berechtigt den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag wegen Verzugs nur, wenn vorher erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben beim Abruf haftet der Käufer. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Nur bei kompletten Jumbo-Zügen können wir eine Entladung für einen Aufpreis anbieten. Bei Teillieferungen oder einer Restlieferung muss der Kunde den LKW z. B. per Hand, durch ein eigenes Handkurbelgerät oder einen selbstorganisierten Gabelstapler entladen. LKW mit Ladebordwand werden im Fernverkehr nicht eingesetzt. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer zu entschädigen.

Die Empfängeradresse (Lager oder Baustelle) muss mit schweren LKW (bis 30 t) und Jumbos (Fahrzeughöhe ca. 4 m, Fahrzeuglänge bis 20 m) befahrbar sein. Der Käufer sorgt im eigenen Interesse dafür, dass unsere Produkte namentlich auf Baustellen möglichst nahe am Verwendungsort entladen werden können. Er informiert sich daher vorab über die örtlichen Gegebenheiten. Wichtig ist ebenfalls, dass bei Bedarf eine Abladezone für den LKW in Absprache mit dem Ordnungsamt oder der Polizei für die Dauer der Entladung gesperrt werden muss.

Der Käufer trägt Sorge dafür, dass der Lastzug unverzüglich komplett entladen wird, bevor der Transport in die Häuser beginnt. Der Spediteur gesteht uns Entladezeiten von maximal 2 Stunden pro komplettem LKW zu, bei Teilmengen entsprechend weniger Zeit. Im Falle einer Stapler-Entladung durch den Fahrer des LKW muss die Zuwegung staplergeeignet befestigt sein und es muss ausreichend Platz für die Entladung durch den Stapler vorhanden sein (mindestens 2,50 m seitlich des LKW).

### § 4 - Abschlüsse

Abrufaufträge müssen innerhalb der Abschlusszeit zu den jeweils gültigen Preisen abgenommen werden. Falls die Abschlussmenge nicht termingerech abgenommen werden kann, so steht es dem Verkäufer frei, den Käufer in Abnahmeverzug zu setzen oder ohne Nachfristsetzung vom Vertrag gänzlich oder teilweise zurückzutreten sowie die entstandene Mengenrabattdifferenz zu berechnen.

### § 5 - Versand

Mit dem Verladen der Ware auf den LKW bzw. Waggon trägt der Käufer das Transportrisiko in vollem Umfang. Ab diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Der von uns genannte Versandtag gilt stets für das Abgangsdatum vom Werk oder Lager. Für rechtzeitige und richtige Ankunft kann keinerlei Haftung übernommen werden, auch wenn auf ausdrücklichen Wunsch voraussichtliche Ankunftsstermine genannt werden. Einwegpaletten werden Eigentum des Käufers und können nur bei frachtfreier Rücklieferung an den jeweiligen Produktionsstandort zum vereinbarten Stückpreis gutgeschrieben werden. Euro-Tauschpaletten werden gesondert berechnet, sofern sie nicht zum Zeitpunkt der Lieferung und am Ort der Anlieferung ausgetauscht werden. Alternativ können Euro-Tauschpaletten innerhalb von vier Wochen frachtfrei an den jeweiligen Produktionsstandort zurückgesandt werden. In diesem Fall erfolgt eine Gutschrift in voller Höhe.

### § 6 - Mängelrügen

Wir gewährleisten, dass unsere Ware frei von Fabrikations- und Materialmängeln ist. Abweichungen in der Farbe, Oberflächenbeschaffenheit, den Abmessungen, der Festigkeit und Wasseraufnahme, die durch die verwendeten Rohstoffe und die Art Ihrer Verarbeitung verursacht werden, sind keine Fehler im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB.

Abmessungen und Größenangaben, auf die in Angeboten und Vereinbarungen Bezug genommen wird, gelten nicht als Beschaffenheit im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Die Gewährleistung für den Verbrauchsgüterverkauf beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Lieferung.

Bei Anlieferung durch eine von uns beauftragte Spedition muss der Kunde die Ware sofort auf Transportschäden untersuchen. Bei einem Anfangsverdacht muss die Prüfung auch genauer erfolgen, und die Ergebnisse dieser Prüfung müssen der anliefernden Spedition schriftlich (vorzugsweise auf dem Lieferschein) angegeben werden.

Der Käufer muss uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Ware schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Noch nicht abgeschlossene Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen.

Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen sowie Lagerungshinweise nicht befolgt, Änderungen an der Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt und Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

Bei berechtigten Mängelrügen sind wir zur Nacherfüllung befugt. Bemängelte Ware darf in keinem Fall vernichtet oder verbaut werden. Die Möglichkeit zur Rückführung an das Produktionswerk muss jederzeit gewährleistet sein.

Der Haftungsausschluss oder die Haftungsbegrenzung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen.

### § 7 - Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere gegenwärtigen Ansprüche gegen den Käufer sowie die künftigen - soweit sie mit der gelieferten Ware im Zusammenhang stehen - erfüllt sind. Der Käufer ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern.

Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiter veräußert oder wird sie mit einem Grundstück verbunden, so gilt die Forderung des Käufers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Käufer und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten.

Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, dies nicht zu tun, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Macht der Käufer von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht uns der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Besteller und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu.

Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.

Wird die in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes unserer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer wird die neue Sache mit der verkehrsmäßigen Sorgfalt kostenlos für uns verwahren. Wir verpflichten uns, auf Anforderung die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 Prozent übersteigt.

Nehmen wir Wechsel als Zahlungsmittel entgegen, besteht unser Eigentumsvorbehalt solange fort, bis feststeht, dass wir aus diesen Wechseln nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Aufgrund der abgetretenen Forderung beim Käufer eingehende Wechsel werden hiermit an uns abgetreten und indossiert. Der Käufer verwahrt die indossierten Wechsel für uns.

### § 8 - Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind innerhalb von 28 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Skonti werden nur bei Erteilung eines Abbuchungsauftrages oder für SEPA-Lastschriften gewährt (4 % für freiwillige Vorkassenzahlungen oder 3 % bei Abbuchung innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsstellung), und nur, wenn keine überfälligen Rechnungen und auch keine Wechselverbindlichkeiten mehr bestehen. Die Lastschriften werden bei Fälligkeit eingezogen. Die 14-tägige Belastungsvoranzeige (Pre-Notification) wird hiermit ausgesetzt. Wechsel und Schecks werden, wenn wir ihre Hergabe einräumen, nur zahlungshalber angenommen. Wechselspesen trägt in jedem Falle der Käufer. Es steht uns frei, Wechsel jederzeit vor Verfall, auch ohne Begründung zurückzugeben und Bezahlung zu verlangen. Aus verspäteter Vorlegung oder Protestbeibringung erwachsen dem Käufer keine Rechte gegen uns. Die Nichteinhaltung obigen Zieles oder Abweichung von den Zahlungsbedingungen berechtigen den Verkäufer, vorbehaltlich aller sonstigen Rechte, zur Berechnung von Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8 Prozent (5 Prozent bei Verbraucherverträgen) über dem Basiszins. Jede Aufrechnung insbesondere von Gegenrechnungen ist nur mit unserer vorhergehenden Zustimmung möglich. Wenn Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit des Käufers aufkommen, können wir Vorauszahlung des Kaufpreises oder Sicherheitsleistungen verlangen. Für Neukunden gilt die Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) generell für die ersten beiden Lieferungen. Zahlungen per Vorkasse sind freiwillige Sicherheitsleistungen, für die wir nicht gleichzeitig 4 % Vorkassenskonto und eine Bankerfüllungsbürgschaft unsererseits anbieten können. Die Zahlung muss hierbei 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin einem unserer Konten gutgeschrieben sein. Bei verspätetem Zahlungseingang verschiebt sich der Liefertermin entsprechend.

Sollten Zahlungsschwierigkeiten erst nach Vertragsabschluss bekannt werden, so ermächtigt uns dies zum Rücktritt. Falls wir Wechsel auf den Kaufpreis angenommen haben und dann Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit aufkommen, sind wir jederzeit berechtigt, gegen Rückgabe der Wechsel die Zahlung des Kaufpreises in bar zu verlangen. Der Nachweis des Vorliegens mangelnder Zahlungsfähigkeit des Käufers gilt durch Auskunft einer Bank oder einer angesehenen Auskunft als erbracht.

### § 9 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Beidseitiger Erfüllungsort für die Lieferung ist Hattingen an der Ruhr oder der Produktionsstandort, von dem aus die Lieferung erfolgt. Für die Zahlung ist es der Sitz unserer Bankverbindung.

Gerichtsstand ist unabhängig vom Erfüllungsort in jedem Falle Hattingen oder Essen.

### § 10 - Bemerkungen

Sollte eine dieser Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung ist dann durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der der der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung verfolgte Zweck bestmöglichst erreicht wird. Die der Bestellung zu Grunde gelegten Einkaufsbedingungen haben nur insoweit Gültigkeit, als sie mit den vorgenannten Bedingungen nicht in Widerspruch stehen und schriftlich anerkannt sind.

Stand: 04.06.2014